

**RESOLUTION 66/194**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>104</sup>.

**66/194. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>105</sup> und die Agenda 21<sup>106</sup>, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>107</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>108</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>109</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>110</sup>, die Millenniums-Erklärung der Verein-

ten Nationen<sup>111</sup> und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>112</sup>,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>113</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen

20. Dezember 2010 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Er-

1. *fordert mit Nachdruck*, dass die Staaten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und die zuständigen internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen konkrete Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen, die der Klimawandel, unter anderem durch Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, sowie die Meeresversauerung auf die Korallenriffe und die zugehörigen Ökosysteme haben;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und von Kenntnissen zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und der zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *richtet ferner die dringende Aufforderung* an die Staaten, als eine vordringliche Aufgabe auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung geeignete Maßnahmen oder Instrumente zum Schutz der Korallenriffe in ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, um so unter anderem die Armut zu bekämpfen, die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Existenzsicherung zu gewährleisten und die Ökosysteme zu erhalten, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, diese Maßnahmen und Instrumente umzusetzen und gegebenenfalls in umfassendere Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Verständnis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu verbessern, um Maßnahmen zu entwickeln und auszubauen, durch die die Korallenriffe geschützt, ihre Widerstandsfähigkeit erhöht und die Küstengemeinschaften verstärkt in die Lage versetzt werden sollen, sich auf den Klimawandel und die Degradation der Korallenriffe einzustellen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *nahe*, die Frage des Schutzes der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung in angemessener Weise anzugehen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird.

## RESOLUTION 66/195

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>122</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland,